

Statuten des Vereines AIESEC Alumni Austria

Vereinigung ehemaliger AIESEC Mitglieder (Fassung vom 12.01.2017)i

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "AIESEC Alumni Austria - Vereinigung ehemaliger AIESEC Mitglieder".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich.

§2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, dient:

- (1) der Erfüllung der AIESEC-Vision, nämlich dem Frieden und der Ausschöpfung des menschlichen Potenzials (Peace and Fulfilment of Humankind's Potential),
- (2) der Entwicklung ethischer Persönlichkeiten zum Wohle der Allgemeinheit und
- (3) der Völkerverständigung.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - (a) die Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen (insbesondere mit ausländischen AIESEC-Alumni-Vereinen und inländischen AIESEC-Vereinen) und Persönlichkeiten, insoweit diese die Werte von AIESEC Alumni Austria teilen,
 - (b) öffentliche und nicht-öffentliche Seminare, Diskussionsreihen, Zuschüsse für Projekte der studentischen AIESEC sowie sonstige Veranstaltungen,
 - (c) die öffentliche Meinungsbildung (z.B. Medienarbeit), Internetpräsenz sowie Herausgabe von Informationsblättern sowie
 - (d) die Führung und laufende Aktualisierung einer zentralen „AIESEC Alumni Austria Adressdatenbank“ und Gesselligkeitsveranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeiern) im untergeordneten Ausmaß zur Mitgliederwerbung.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollten aufgebracht werden durch:
 - (a) jährliche Mitgliedsbeiträge der Alumni,
 - (b) Spenden und sonstige Zuwendungen und
 - (c) Unkostenbeiträge zur Kostendeckung der jeweiligen Aktivitäten.
 - (d) Verkauf von Merchandising-Artikeln im untergeordneten Ausmaß

§4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in
 - ordentliche Mitglieder (reguläre und solche mit „Young Alumni“ Status),
 - fördernde Mitglieder und
 - Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereines können alle ehemaligen aktiven AIESECer und ehemalige Praktikanten eines AIESEC Vereines werden. Sie gliedern sich in reguläre ordentliche Mitglieder und „Young Alumni“.
- (3) Fördernde Mitglieder des Vereines können alle natürlichen und juristischen Personen werden, sofern sie durch bereits erfolgtes Engagement und intensive internationale bzw. völkerverständigende Erfahrungen nachweisen können, dass sie eine würdige und aktive Rolle bei der Verbreitung des AIESEC-Gedankens einnehmen werden. Fördernde Mitglieder sind solche, welche die Vereinsarbeit vor allem durch die Zurverfügungstellung materieller Mittel fördern.



- (4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein und/oder den Vereinszweck ernannt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der regulären ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt durch
- Entscheidung des Vorstands nach Einlangen des vollständigen Antrags auf Mitgliedschaft oder
 - Ablauf des „Young Alumni“-Status (gemäß GO).
- (2) Der Erwerb des „Young Alumni“-Status erfolgt durch Entscheidung des Vorstands nach Einlangen des vollständigen Antrags auf Mitgliedschaft im „Young Alumni“-Status.
- (3) Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach
- Einlangen des vollständigen Antrags auf Mitgliedschaft oder
 - Aberkennung der ordentlichen Mitgliedschaft.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann nicht verwehrt werden. Dieser Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wegen Verletzung der Mitgliedspflichten oder unehrenhaften Verhaltens entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Hauptversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (5) Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

§7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet,
- die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern,
 - alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte,
 - die Vereinsstatuten, die GO und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und
 - die termingerechte Zahlung der Mitgliedsbeiträge laut GO.

§8 Rechte der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben folgende Rechte:
- Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereines und Nutzung der Einrichtungen des Vereins,
 - beratendes (Meinung äußern) und beschließendes (über Anträge abstimmen ausgenommen bei Wahlen) Stimmrecht in der Hauptversammlung,
 - das aktive und passive Wahlrecht sowie
 - Anspruch auf die Einsicht in die Finanzgebarung des Vereines.
- (2) Fördernde und Ehrenmitglieder haben folgende Rechte:
- Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereines und Nutzung der Einrichtungen des Vereins,
 - beratendes Stimmrecht in der Hauptversammlung (Meinung äußern) sowie
- Anspruch auf die Einsicht in die Finanzgebarung des Vereines.

§9 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind



- die Hauptversammlung (§§10 und 11),
- der Vorstand (§§12 bis 14),
- die Rechnungsprüfer (§15) und
- das Schiedsgericht (§16).

Alle Funktionen werden ehrenamtlich ausgeübt.

§10 Die Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung hat zumindest einmal jährlich stattzufinden. Sie besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern, aber auch alle anderen Mitglieder sind teilnahmeberechtigt.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung hat binnen vier Wochen stattzufinden
 - bei Einberufung durch den Präsidenten oder
 - auf Beschluss des Vorstandes oder
 - auf Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder
 - auf Verlangen der Rechnungsprüfer.
- (3) Zu den Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens acht Tage vor dem Termin schriftlich per Post oder Email (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (5) Bei der Hauptversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung oder Bevollmächtigung mittels E-Mail ist zulässig. Jedes stimmberechtigte Mitglied darf zusätzlich zur eigenen Stimme maximal zwei übertragene Stimmen (insgesamt also drei) vertreten. Darüber hinausgehende Stimmrechtsübertragungen auf ein stimmberechtigtes Mitglied sind ungültig.
- (6) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident Finanzen. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Fehlen weitere Vorstandsmitglieder bzw. sind auch diese verhindert, führt das älteste Mitglied den Vorsitz.
- (8) Beschlussfassungen und Wahlen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder mit Stimmübertragung vertretenen ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Hauptversammlung. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert werden sollen, sowie die Beschlüsse zur Enthebung der Mitglieder des Vorstandes bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse zur Auflösung des Vereines unterliegen den Vorgaben in §17.
- (9) Zur näheren Ausführung dieser Statuten kann sich der Verein per Beschluss der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit eine Geschäftsordnung geben und/oder diese ändern.

§11 Aufgabenkreis der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (a) Bestellung, Enthebung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- (b) Beschlussfassung über den Budgetvoranschlag.
- (c) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (d) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie des Prüfberichtes der Rechnungsprüfer.
- (e) Entscheidungen über die Berufung gegen Mitglieder-Ausschlüsse.
- (f) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten und der Geschäftsordnung sowie die freiwillige Auflösung des Vereines.
- (g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.



§12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, und zwar aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten Finanzen. Der Vorstand kann um bis zu drei weitere Vizepräsidenten erweitert werden. Zudem hat der Vorstand die Möglichkeit, einen Manager des Vereines vertraglich zu beschäftigen.
- (2) Der Vorstand, der von der Hauptversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Geschäftsjahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Vertretung vom Vizepräsidenten Finanzen einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und physisch bzw. mittels geeigneter Kommunikationsmittel anwesend sind oder höchstens ein Vorstandsmitglied ein ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt hat, es zu vertreten.
- (6) Der Vorstand fasst alle seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Besteht der Vorstand nur aus zwei Personen, sind Beschlüsse einstimmig zu fassen, ansonsten entscheidet bei Stimmgleichheit der Präsident. Der Präsident hat die Möglichkeit, gegen einen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ein Veto einzulegen, worauf diese Thematik mit aufschiebender Wirkung von der nächsten (außerordentlichen) Hauptversammlung zu entscheiden ist, welche vom Präsidenten unverzüglich einzuberufen ist.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident Finanzen.
- (8) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben, wobei die qualifizierte Mehrheit gemäß §10 Abs. 8 zu beachten ist.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam, welches innerhalb von 4 Wochen zu geschehen hat.

§13 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere die folgenden Angelegenheiten:

- (a) Entscheidungen über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (b) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- (c) Vorbereitung einer ordentlichen Hauptversammlung.
- (d) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Hauptversammlung.
- (e) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (f) Information der Hauptversammlung von AIESEC Alumni Austria über den Voranschlag und die geplanten Tätigkeiten, sowie Rechnungsabschluss und Rechenschaftsbericht.
- (g) Kontakthaltung zu AIESEC in Österreich über den nationalen Alumni Koordinator.
- (h) Kontakthaltung zu anderen AIESEC Alumni-Organisationen in Europa und zu AIESEC Alumni International.

§14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.



Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (2) Die Vizepräsidenten haben den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Sie sind für die Führung der Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstandes verantwortlich.
- (3) Der Vizepräsident Finanzen ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereines verantwortlich.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten zu unterfertigen. Sofern sie Geldangelegenheiten betreffen, können sie auch vom Vizepräsident Finanzen unterfertigt werden.
- (5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten der Vizepräsident Finanzen, sowie an die Stelle des Vizepräsidenten Finanzen der (älteste) Vizepräsident.

§15 Die Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses in formeller und materieller Hinsicht. Sie haben der Hauptversammlung das Ergebnis der Überprüfung schriftlich zu berichten.
- (4) Im übrigen gelten für die von der Hauptversammlung zu bestellenden Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §12 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

§16 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Bei einer geraden Zahl an Schiedsrichter ernennen diese ein weiteres ordentliches Mitglied als Schiedsrichter. Die Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes aus ihren Reihen.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§17 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wobei drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.
- (2) Die zwangsweise Auflösung des Vereines tritt in Kraft, wenn binnen 4 Wochen nach Ablauf eines Geschäftsjahres bzw. nach Rücktritt des Vorstandes kein neuer Vorstand gewählt wird. Es muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden, die über die weitere Vorgangsweise beschließt.
- (3) Diese Hauptversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen, der das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen an eine im Sinne der §§ 34ff BAO gemeinnützige Organisation, nach Möglichkeit an den Verein „AIESEC in Austria“ (ansonsten nach Maßgabe des § 2 dieser Statuten), zu übertragen hat.

§18 Subsidiärbestimmung

Im Übrigen gelten für diesen Verein die Vorschriften des VerG 2002 in der jeweils geltenden Fassung.



ⁱ Die Verwendung männlicher Formen in diesen Statuten sind nicht als Diskriminierung von Frauen gemeint, sondern wurden wegen der leichteren Lesbarkeit gewählt.